

# Amts- blatt



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 17	Freyung, 23.12.2025	55. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
Dezember 2025	Weihnachtsgrußwort des Landrats	79
04.12.2025	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	80
04.12.2025	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell	80
04.12.2025	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell	81
04.12.2025	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell	82
09.12.2025	Beteiligungsbericht des Landkreises Freyung-Grafenau für das Geschäftsjahr 2024	83
11.12.2025	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2026	84
12.12.2025	Satzung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Förderung des öffentlichen Personen-Nahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Freyung-Grafenau	85

LIEBE MITSÜRGERINNEN, LIEBE MITSÜRGER,



Weihnachten und der Jahreswechsel sind immer wieder aufs Neue besonders. Es sind Momente des Innehaltens, geprägt von Begegnungen mit Menschen, die uns nahe stehen und die uns wichtig sind.

Ich hoffe, dass auch Sie friedvolle und schöne Tage im Kreise Ihrer Familien und Freunde erleben dürfen.

Der Jahreswechsel ist immer ein geeigneter Anlass zurück und nach vorne zu blicken.

2025 hat uns alle auf sehr unterschiedliche Weise gefordert – im Kleinen wie im Großen. Der persönliche Alltag war mit Sicherheit geprägt von Aufgaben, die manchmal leichter, manchmal schwerer zu schultern waren. Begleitet wurde all das von globalen Krisen, politischen Unsicherheiten und wirtschaftlichen Herausforderungen, die uns auch unmittelbar in der Region beschäftigen.

Und dennoch: Auch 2025 hatte unzählige schöne und positive Momente, Augenblicke des Gelingens, der Freude und der Verbundenheit. Sie schenken uns Kraft und erinnern uns daran, wie viel Gutes in unserem Alltag und im Miteinander steckt – besonders hier, in unserer Heimat im Bayerischen Wald.

Ein ereignisreiches Jahr geht somit zu Ende, und mit 2026 steht uns ein neues, spannendes Jahr bevor.

Gewiss wird es erneut Herausforderungen bereithalten. Aber ich bin überzeugt, dass wir ihm mit Mut, Selbstbewusstsein und Zuversicht begegnen können. Über allem steht die Dankbarkeit, dass wir in Frieden und Freiheit leben dürfen und das noch dazu in einer Region, die von Menschen geprägt ist, die füreinander einstehen. Das ist aber auch eine Verpflichtung für uns alle!

Mein besonderer Dank gilt allen, die mit Engagement, Herzblut und Tatkraft unser Miteinander stärken: den Menschen, die sich Zeit nehmen, zuhören, helfen und einfach für ihre Mitmenschen da sind. Ob im Beruf, im Ehrenamt oder in der Familie. Dieses Engagement ist ein kostbares Geschenk an unsere Gemeinschaft.

Sie alle machen unseren Landkreis zu dem Ort, den wir so schätzen – zu einem besonderen Stück Heimat, das verbindet und trägt. Herzlichen Dank dafür!

Im Namen des Landkreises Freyung-Grafenau und ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest – voller Herzlichkeit, Besinnlichkeit und wohltuender Ruhe.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Freude, Glück und die Zuversicht, die uns durch herausfordernde Zeiten trägt, sowie Gottes reichen Segen.

Ich freue mich auf viele Begegnungen und Gespräche mit Ihnen im Jahr 2026. Bleiben Sie einander zugewandt – damit das kommende Jahr für uns alle eines voller schöner, besonderer, hoffnungsvoller und positiver Momente wird.

Mit WEIHNACHTSUCHEN Grüßen  
Ihr



**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2024  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2024 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 810.633,87 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebs satzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnis-

sen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstan dungen.

München, 27.08.2025  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 04.12.2025

**Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Bernd Sibler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2024  
des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald,  
Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.07.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2024 fest. Der Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 3.082.285,45 € sowie der kumulierte Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 820.525,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30 Juni 2025  
Dr. Kittl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 04.12.2025  
**ZAW Donau-Wald**

Raimund Kneidinger  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2024  
des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft  
Donau-Wald,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-  
Wald), Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2024 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 6.760,60 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30. Juni 2025  
Dr. Kittl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 04.12.2025  
**AKU Donau-Wald**

Raimund Kneidinger  
Verwaltungsratsvorsitzender  
Landrat

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2024  
des Kommunalunternehmens  
BBG Donau-Wald KU,  
Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2024 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 63.658,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30. Juni 2025  
Dr. Kittl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 04.12.2025

**BBG Donau-Wald KU**

Raimund Kneidinger  
Verwaltungsratsvorsitzender  
Landrat

**Beteiligungsbericht  
des Landkreises Freyung-Grafenau  
für das Geschäftsjahr 2024**

Der Landkreis Freyung-Grafenau gibt bekannt, dass der Beteiligungsbericht des Landkreises für das Jahr 2024 in der Sitzung des Kreistags am 08.12.2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

Die Berichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO bis 31.01.2027 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes im Raum D/14 im Dienstgebäude Wolfstein, Wolfkerstr. 3, 94078 Freyung, durch die Allgemeinheit eingesehen werden.

**Landkreis Freyung-Grafenau**  
Freyung, den 09.12.2025

Sebastian Gruber  
Landrat

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau  
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 11. Dezember 2025

Auf Grund von § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 658.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 294.700 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage Klärwerk Spiegelau  
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 389.500 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Frischwasserbrauch des Vorjahres (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

(2) Betriebskostenumlage Dezentrale Unterkunft  
Der durch Mieten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist 55% Gemeinde Spiegelau und 45% Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte

(3) Investitionsumlage Klärwerk Spiegelau  
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 240.000

€ festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW) (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(4) Investitionsumlage Dezentrale Unterkunft  
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist 55% Gemeinde Spiegelau und 45% Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 75.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Spiegelau, 11. Dezember 2025

**Zweckverband Klärwerk Spiegelau**

Roth

Zweckverbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Spiegelau einsehbar.

**Satzung des Landkreises Freyung-Grafenau über  
die Förderung des öffentlichen Personennahver-  
kehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs  
durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der  
Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im  
Landkreis Freyung-Grafenau**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

**Präambel**

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinien-

verkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 ÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Nach dem 01.01.2025 erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt. Die Maßstäbe für die Neuverteilung sind nur abstrakt bekannt. Die Daten, die in die Neuverteilung einfließen, sind vorher nicht vollständig bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Hilfen für den Ausbildungsverkehr ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutendem Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Freyung-Grafenau, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltssmittel des

Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanziertbar.

Der Landkreis Freyung-Grafenau hat sich entschlossen, für Verkehre in der Bestandssicherung und für aus der Bestandssicherung herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift über Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu erlassen.

Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express AS) steht fest, dass die zuständige Behörde aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, wirtschaftliche Nachteile in definiertem Umfang auszugleichen. Ein Haushaltsvorbehalt ist nicht zulässig. Wenn der Freistaat Bayern die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für wiedererteilte Verkehre an den ÖPNV-Aufgabenträger kürzt, darf der ÖPNV-Aufgabenträger die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.

Der Landkreis Freyung-Grafenau hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltstrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung). Der Landkreis Freyung-Grafenau macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

### **§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Im ÖPNV im Landkreis Freyung-Grafenau (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch die gemäß der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen noch in der Bestandssicherung stehenden und die aus der Anlage 2 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen aus der Bestandssicherung herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:
- (2) Im Falle des Herausfallens weiterer Linienverkehre aus der Bestandssicherung verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 2 automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Listen gemäß den Anlage 1 und 2 fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

### **§ 3 Ausgleichsleistungen**

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG.
- (2) Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaats allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Hilfen für den Ausbildungsverkehr bei einem aus der Bestandssicherung herausfallenden Linienverkehr seitens des Freistaats gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen

diese durch den Landkreis vorbehaltlich § 5 Abs. 2 in bisheriger Höhe ausgeglichen.

#### **§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf**

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

#### **§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot**

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, dass das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

#### **§ 6 Trennungsrechnung**

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den

Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.

- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

#### **§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

(3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung eingehalten wurden.

(4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

(5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

(6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zugleich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

(7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

## § 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

(1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdielen ausreichend hoher Qualität gemäß Nr.

7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

## § 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

## § 10 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Freyung, den 12.12.2025  
**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
 Landrat

## Anlage 1

30.08.2027	272000 - FRG
30.08.2027	272000 - FRG
31.08.2027	272000 - FRG
31.08.2027	272000 - FRG
31.08.2027	272000 - FRG
15.04.2028	272000 - FRG

31.08.2028	272000 - FRG
31.08.2028	272000 - FRG
31.08.2028	272000 - FRG
30.09.2028	272000 - FRG
08.01.2030	272000 - FRG
30.09.2032	272000 - FRG

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---